

## Fragen zum Webinar – Förderaufruf öffentliche Schnellladeinfrastruktur

19. Oktober 2023

- 1. Bis zu welchem finanziellen Wert pro Kilowattstunde Ladeleistung wurden beim letzten Förderaufruf zur öffentlichen Schnellladeinfrastruktur Mittel bewilligt? (Anmerkung: Bereits im Frühjahr 2023 gab es einen Aufruf zur Förderung öffentlicher Schnellladeinfrastruktur in geringerem Volumen).**

Der jetzige Aufruf nennt eine Obergrenze von 1.300 Euro je Kilowattstunde Gesamtladeleistung. Genauere Angaben über den letzten Förderaufruf werden nicht veröffentlicht, da es sich um ein wettbewerbliches Verfahren handelt.

- 2. Können zur jetzigen Förderung auch ältere Angebote (bspw. ein Jahr alt) eingereicht werden?**

Ja, es ist möglich ältere Angebote für die Antragstellung zu verwenden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Förderung auf Basis der angegebenen Kosten errechnet wird. Eine spätere Erhöhung, beispielsweise durch gestiegene Materialpreise, ist nicht möglich.

- 3. Müssen zur Beantragung der jetzigen Förderung mehrere Angebote eingeholt und vorgelegt werden?**

Bitte beachten Sie die Nebenbestimmungen ANBest-P oder ggf. ANBest-G die Nr. 3, die Sie im Downloadbereich zum Förderaufruf einsehen können. Bitte reichen Sie bei der Bezirksregierung nur ein Angebot ein.

- 4. Wie lange ist der Zeitraum bis zum Erhalt einer möglichen Bewilligung der Förderanträge?**

Die ausgewählten Vorhaben werden noch in diesem Jahr bewilligt.

- 5. Ab welchem Zeitpunkt beginnen die 18 Monate Frist bis zur notwendigen Errichtung der geförderten Schnellladeinfrastruktur?**

Der Durchführungszeitraum beginnt mit dem Datum des Zuwendungsbescheids.

- 6. Kann in einem Antrag der genannte Standort der Ladeeinrichtung noch geändert werden, wenn sich herausstellt, dass der genannte Standort nicht geeignet ist?**

Ja, innerhalb des gleichen Regierungsbezirkes ist dies möglich. Bei allen Änderungen muss vorher die Bewilligungsbehörde eingebunden und ein Änderungsantrag gestellt werden.

**7. Wird DC-Ladeinfrastruktur nach Ablauf des 25.10.23 weiter im Rahmen der "Öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur" (250 €/kW) gefördert?**

Die Frage bezieht sich auf die Förderrichtlinie „progres.nrw - Emissionsarme Mobilität“. Die Förderung über vorgenannte Richtlinie wird lediglich für die Zeit dieses Aufrufs ausgesetzt.

**8. Wie wirkt sich eine Kostenänderung (Erhöhung/Verringerung) im Vergleich zu den angegebenen kalkulierten Kosten auf die Förderung aus?**

Die im Zuwendungsbescheid genannte Summe stellt eine Obergrenze dar. Eine Erhöhung ist im Nachgang nicht möglich. Bei geringeren Ausgaben reduziert sich auch die Förderung, da nur die tatsächlichen Ausgaben entsprechend der angegebenen Förderquote anteilig erstattet werden.

**9. Ist es problematisch, wenn die Installations- & Planungskosten unter weiteren Ausgaben aufgeführt werden, anstatt sie bei der Position Ladeeinrichtung mit einzurechnen?**

Planungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Bitte verteilen Sie Installationskosten / Montagekosten verursachungsgerecht auf die beantragten Positionen.

**10. Bleibt ein positiver Förderbescheid gültig, wenn ein Einzelunternehmen (innerhalb der sechsjährigen Betriebsdauer) in eine GmbH oder GmbH & Co KG umgewandelt werden würde?**

Ja, allerdings ist es vorab erforderlich einen Änderungsantrag bzgl. der Firmenumwandlung an die Bezirksregierung Arnsberg zu stellen und die Zustimmung abzuwarten. Die Bezirksregierung Arnsberg erstellt nach Umwandlung einen Änderungsbescheid. Das neue Unternehmen muss jedoch auch die Voraussetzungen des Aufrufes erfüllen und in die Rechte und Pflichten des vorherigen Antragstellers eintreten.

**11. Ist eine Antragstellung möglich, wenn die Ladestation später (innerhalb der sechsjährigen Betriebsdauer) in eine noch zu gründende Tochtergesellschaft überführt und weiter betrieben wird. Wie wäre hier vorzugehen?**

Anforderung an die Zuwendungsempfänger dürfen nicht umgangen werden. Vor der Firmengründung ist es erforderlich einen Änderungsantrag bzgl. der Firmengründung an die Bezirksregierung Arnsberg zu stellen und die Zustimmung abzuwarten. Die Bezirksregierung Arnsberg erstellt nach Gründung einen Änderungsbescheid. Das neue Unternehmen muss jedoch auch die Voraussetzungen des Aufrufes erfüllen und in die Rechte und Pflichten des vorherigen Antragstellers eintreten.

**12. Man kann beim Antragsformular die Firmierung SE & Co. KG nicht auswählen, wie kann man alternativ vorgehen?**

Bitte wählen Sie die Firmierung aus, die Ihrer am nächsten kommt und tragen die tatsächliche Firmierung im Freitextfeld des Antrags ein.

## 13. Unterliegt der Förderaufruf den Maßgaben der De-minimis-Beihilfe?

Nein, die Förderung erfolgt auf Grundlage der AGVO.

## 14. Die Förderung unterliegt der AGVO und nicht der De-Minimis-Verordnung. Was ist der Unterschied?

Die AGVO-Verordnung ist unter den Fördergrundlagen im Downloadbereich einzusehen.

## 15. Welchen Einfluss hat die Eingabe einer bereits anderweitig erhaltenen Förderung bei der Beantragung?

Eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen für denselben Fördergegenstand ist nicht möglich und auch in der Regel auch durch den Fördergeber ausgeschlossen.

## 16. Ist ein etwaiger Netzanschluss auch für das Ranking der Förderanträge relevant oder werden dafür nur die Kosten der Ladestation mit einbezogen?

Es wird die beantragte Zuwendung für das Ranking verwendet, diese richtet sich nach den Gesamtausgaben und der beantragten Förderquote.

## 17. Ist für die geforderte Preisangabe für das „Ad-hoc-Laden“ ein "Aufkleber" auf den Ladesäulen ausreichend?

Die Vorgaben zur Preisangabe werden unter der Nummer 5.1.4. des Aufrufs genannt. Ein Aufkleber kann den Vorgaben genügen. Geltende Gesetze und Verordnungen sind zusätzlich zu beachten.

**Beispielsituation:** Im Formular soll der Antragsteller versichern, dass „keine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtung [besteht], die beantragte Maßnahme durchzuführen.“ An einigen Standorten haben der infrage stehende Ladepunktbetreiber und der Grundstückseigentümer bereits einen Vertrag über die Errichtung von Ladeinfrastruktur getroffen. Steht das dieser Versicherung entgegen?

Die Frage muss individuell beantwortet werden. Es darf sich beispielsweise nicht um eine verbindliche Bestellung handeln.

**Beispielsituation:** Es werden vier Ladepunkte mit mind. 50 kW-Ladeleistung angefragt entsprechende Förderung bewilligt. Es stellt sich im Nachgang heraus, dass Aufgrund der Netzanschlussleistung nur zwei der 50 kW-Ladepunkte aufgebaut werden können. Bleibt die Förderung für die zwei Ladepunkte bestehen oder verfällt die gesamte Förderung?

Die Gesamtladeleistung, die sich zunächst nur auf die zu errichtenden Ladesäulen bezieht und auch für das Ranking relevant ist, kann im Nachhinein nicht nach unten angepasst werden. Dies würde zu einer Verschlechterung der Platzierung im Ranking und ggf. zu einer Ungleichbehandlung der Anträge führen. Ergänzend dazu müssen die Bedingungen an die Netzanschlussleistung, die von der zugesicherten Gesamtladeleistung der Ladeeinrichtungen abhängig ist, erfüllt werden. Werden die Bedingungen nicht erfüllt, wird eine Förderung nicht gewährt.